

# **E v a n g e l i s c h e   S c h u l s t i f t u n g   i n M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n u n d   N o r d e l b i e n**

K I R C H L I C H E   S T I F T U N G   D E S   Ö F F E N T L I C H E N   R E C H T S

---

## **Schulvertrag**

zwischen

der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg – Vorpommern und Nordelbien,  
in 19055 Schwerin, Münzstr. 8 – 10 (Geschäftsstelle)

- im folgenden Schulträger - ,

vertreten durch den Stiftungsvorstand  
dieser vertreten durch

Herrn Michael Martin

und

der Schülerin / dem Schüler

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

Konfession: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Gesetzlich vertreten durch die Eltern / Personensorgeberechtigten

Frau: \_\_\_\_\_ und

Herr: \_\_\_\_\_

wohnhaf in: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

wird folgender Schulvertrag rechtsverbindlich geschlossen:

## **§ 1 Aufnahme**

- (1) Der Schulträger nimmt den Schüler mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in die Klasse \_\_\_ der Evangelischen Grundschule "Paulo Freire" Parchim, Grundschule mit schulartenunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft (staatlich anerkannte Grundschule mit staatlich genehmigter schulartenunabhängiger Orientierungsstufe) - im folgenden Ev. Grundschule mit Orientierungsstufe - auf, wenn die von der Schulaufsicht als notwendig erklärten Voraussetzungen für die Einschulung und die sonstigen Voraussetzungen nach diesem Vertrag erfüllt sind.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Schüler erkennen die Bildungs- und Erziehungsziele der Ev. Grundschule mit Orientierungsstufe, wie sie in der Schulkonzeption, die den Eltern bekannt ist, fixiert sind an und tragen nach Kräften bei, sie zu verwirklichen.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Eltern / Personensorgeberechtigten**

- (1) Der Schulträger legt Wert auf eine gemeinsame Erziehung der Schüler in Elternhaus und Schule. Er gewährleistet und fördert die Mitarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten an der Gestaltung der Schule.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Schüler zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten.

## **§ 3 Rechte und Pflichten des Schülers**

- (1) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler in der Schülermitverantwortung. Der Schüler nimmt am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm belegten Wahlstunden und an den außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teil.
- (2) Der Schüler nimmt am Religionsunterricht teil.
- (3) Der Schüler ist zur gewissenhaften Einhaltung der Schul- und Hausordnung verpflichtet.

## **§ 4 Rechte und Pflichten des Schulträgers**

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, den Schüler auf der Grundlage der Konzeption für die evangelische Schule zu unterrichten und zu erziehen und sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.
- (2) Der Schulträger stellt Lehrkräfte ein, die eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachweisen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen gleichartig sind und die Konzeption der Ev. Grundschule mit Orientierungsstufe anerkennen und bereit sind, die Schüler in diesem Sinn zu unterrichten und zu erziehen.

## **§ 5 Haftung und Versicherung**

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld und Wertgegenstände, Fahrräder, deren Zubehör oder auf Gegenstände, die um und im Schulgebäude liegengelassen werden.
- (2) Der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.
- (3) Der Schüler bzw. seine Eltern/Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären, dass sie eine Haftpflichtversicherung für den Schüler abgeschlossen haben.

## **§ 6 Finanzielle Beteiligungen am Schulhaushalt**

- (1) Die Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe ist eine Schule in freier Trägerschaft. Entsprechend dem rechtlichen Rahmen (Schulgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, Privatschulverordnung) wird die Schule durch Zahlungen des Landes, der Kommune, der Kirche, durch ein Schulgeld und durch Spenden finanziert.
- (2) Der Schulträger erhebt entsprechend den Grundsätzen der Finanzierung nach Absatz 1 ein Schulgeld. Die Höhe des Schulgeldes bestimmt sich nach der jeweils gültigen Schulgeldtabelle und ist abhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten weisen zum jeweiligen Schuljahresanfang, jedoch bis spätestens 15.9. des jeweiligen Schuljahres, das Familieneinkommen dem Schulträger nach. Der Schulträger nimmt die Einstufung hinsichtlich des zu zahlenden Schulgeldes entsprechend der gültigen Schulgeldtabelle vor. Sofern bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Datum Einkommensnachweise dem Schulträger nicht nachgewiesen wurden, erfolgt die Einstufung in die jeweils höchste Einkommensklasse. Einkommensänderungen sind unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und nachzuweisen.
- (4) Änderungen der Schulgeldtabelle und Änderungen des Schulgeldes bedürfen eines Beschlusses durch den Schulbeirat. Die Änderung der Schulgeldtabelle und die Änderung des Schulgeldes haben vertragsanpassende Wirkung. Die Änderung der Schulgeldtabelle und die Änderung des Schulgeldes sind hierzu dem / den Personensorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 6 a Schulgeldzahlung**

- (1) Das Schuljahr beträgt 12 Monate.
- (2) Das Schulgeld ist am Ersten eines jeden Monats fällig und unter Angabe des Namens des Schülerin/des Schülers auf folgendes Konto des Schulträgers zu überweisen

**Kontonummer: 10 53 00 150**  
**Bankverbindung: Acredo EKK Schwerin**  
**Bankleitzahl: 520 604 10**

Entscheidend ist der Tag der Wertstellung auf dem vorgenannten Konto.

- (3) Das Schulgeld ist erstmals in voller Höhe für den Monat zu entrichten, in dem die Aufnahme des Schülers/der Schülerin in die Schule gemäß § 1 (1) wirksam erfolgt.

- (4) Kommt der Personensorgeberechtigte / Kommen die Personensorgeberechtigten bei der Zahlung des Schulgeldes mit einem Betrage, der mindestens zwei Monatsbeträge des Schulgeldes umfasst, in Verzug, kann der Schulvertrag fristlos vom Schulträger gekündigt werden. Weitergehende Rechte aus dem Verzug des Schuldners bleiben hierdurch unberührt.

## **§ 6 b** **Beteiligung der Eltern am Schulleben**

- (1) Die Eltern / Personensorgeberechtigten werden angehalten durch gemeinnützige Arbeit in der Schule das Schulleben aktiv mitzugestalten. Zu diesem Zweck leisten die Eltern / Personensorgeberechtigte 20 Stunden Arbeit im Schuljahr unentgeltlich ab. Der Schulträger verpflichtet sich in einem laufenden Schuljahr zum Ableisten der gemeinnützigen Arbeit mindestens 3 Arbeitseinsätze anzubieten. Die Organisation der Arbeitseinsätze obliegt den Lehrern und Elternvertretern unter der Aufsicht der Schulleitung.
- (2) Für den Fall, dass die Eltern/Personensorgeberechtigte diese Arbeitsstunden nicht oder nur teilweise ableisten, verpflichten sich diese, je nicht abgeleiteter Stunde 5 Euro auf folgendes Konto des Fördervereins Alternativschule Parchim e.V. zu überweisen

Kontonummer: 02 280 30900  
Bankverbindung: Dresdner Bank Parchim  
Bankleitzahl: 140 800 00

- (3) Über Änderungen der Beteiligung der Eltern am Schulleben nach den Absätzen 1 und 2 befindet die Schulkonferenz.

## **§ 7** **Beendigung des Schulvertrages**

Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder Kündigung.

## **§ 8** **Ablauf des Schulvertrages**

Der Schulvertrag ist abgelaufen:

1. mit der Entlassung des Schülers nach Erreichen des Schulzieles;
2. wenn der Schüler nach den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss;
3. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
4. durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

## **§ 9** **Kündigung des Schulvertrages**

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten bis zum Ende eines Schuljahres ohne Angaben von Gründen kündigen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsschließenden auch während des Schuljahres fristlos gekündigt werden
  - wenn der Schüler oder die Eltern/Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Schule verstoßen und eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist,
  - wenn der Schüler oder die Eltern/Personensorgeberechtigten schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag oder die Schulordnung verstoßen haben,

- durch Wegzug des Schülers aus dem Bereich der Schule,
- im Falle des § 6 a Absatz 3 des Schulvertrages

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Außerordentliche Kündigungen sind zu begründen.

### **§ 10 Förderverein**

Die Eltern/Personensorgeberechtigten erwerben mindestens für die Dauer dieses Vertrages eine Mitgliedschaft im Förderverein Alternativschule Parchim e.V. und beteiligen sich aktiv an der Gestaltung des Schullebens. Als Initiator der Schule begleitet der Förderverein das Schulleben und unterstützt die Schule in jeder Hinsicht, sowohl materiell als auch ideell.

### **§ 11 Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen**

Dieser Schulvertrag tritt mit der Aufnahme des Schülers in die Ev. Grundschule

am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Parchim, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
Evangelische Schulstiftung  
in Mecklenburg-Vorpommern  
und Nordelbien

\_\_\_\_\_  
Eltern / Personensorgeberechtigte,  
zugleich gesetzliche Vertreter des Schülers